

## **Ablauf der Ruhefrist und Einziehung von einem Reihengrab auf dem Kommunalfriedhof in Jülich**

Da die Ruhefrist des Reihengrabes auf dem Kommunalfriedhof in Jülich Feld 31 Reihe 8 Nr. 4 abgelaufen ist, wird das Grab gem. § 13 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 14.12.2007 der Nutzung entzogen. Sie können danach zur Anlegung von Wahl- oder Reihengräbern in Anspruch genommen werden.

### **Feld 31 Reihe 8**

Nr. 4: Groth, Paul

Grabstein, Grabeinfassung, Fundamente, Bepflanzung usw. sind von den Nutzungsberechtigten bis spätestens 31.03.2018 zu entfernen. Nicht entfernte Grabsteine usw. gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Jülich über.

Jülich, den 26.09.2017

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

**Fuchs**